

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a2557de6-30f9-3ebd-b23e-e2383c10abda

Bibliografie

Titel Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung

Amtliche Abkürzung SGB V

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-5

§ 194 SGB V - Satzung der Krankenkassen

- (1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über
 - 1. Namen und Sitz der Krankenkasse,
 - 2. Bezirk der Krankenkasse und Kreis der Mitglieder,
 - 3. Art und Umfang der Leistungen, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind,
 - 4. Festsetzung des Zusatzbeitrags nach § 242,
 - 5. Zahl der Mitglieder der Organe,
 - 6. Rechte und Pflichten der Organe,
 - 7. Art der Beschlussfassung des Verwaltungsrates,
 - 8. Bemessung der Entschädigungen für Organmitglieder,
 - 9. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - 10. Zusammensetzung und Sitz der Widerspruchsstelle und
 - 11. Art der Bekanntmachungen.
- (1a) ¹Die Satzung kann eine Bestimmung enthalten, nach der die Krankenkasse den Abschluss privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln kann. ² Gegenstand dieser Verträge können alle Leistungen sein, die den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz ergänzen, insbesondere Ergänzungstarife zur Kostenerstattung, Wahlarztbehandlung im Krankenhaus, Ein- oder Zweibettzuschlag im Krankenhaus sowie eine Auslandskrankenversicherung.
- (2) ¹Die Satzung darf keine Bestimmungen enthalten, die den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung widersprechen. ²



Sie darf Leistungen nur vorsehen, soweit dieses Buch sie zulässt.

Fußnoten

¹ Vgl. dazu auch EU Richtlinie 2016/97 vom 20.1.2016